

Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad (Badeordnung)



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S.57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl Schl.-Holst. S. 514) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Aukrug vom 22.02.2024 folgende Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Aukrug.
- (2) Die Satzung (Badeordnung) dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jeden Badegast verbindlich. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Vorschriften dieser Satzung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (4) Das Fotografieren und Filmen ist im Freibad verboten. Das Nichtbeachten kann mit Hausverbot geahndet werden. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde.

§ 2 Zulassung

- (1) Das Freibad steht grundsätzlich Jedermann während der Öffnungszeiten zur Verfügung.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet für
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenführ- und Behindertenbegleithunde) mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in das Wasser übergehen können,
 - d) Personen, die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Kindern unter 7 Jahren und hilfsbedürftigen Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet, da eine besondere Überwachung bei der Nutzung der Einrichtungen des Freibades durch das Aufsichtspersonal nicht durchführbar ist.

§ 3

Entgelt

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld zu entrichten. Maßgeblich hierfür ist die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad in der jeweils geltenden Fassung. Das Freibad darf nur mit gültiger Eintrittskarte betreten werden.
- (2) Wird das Freibad wegen einer Betriebsstörung geschlossen oder wird jemand von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Eintrittsgeldern.
- (3) Tageskarten gelten nur für einen Tag, für den sie gelöst worden sind und berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Freibades. Sie sind daher nicht übertragbar. Ausgenommen von dieser Regelung sind Tageskarten, die in Verbindung mit einem Gutschein erworben werden.
- (4) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten wird eine Rückvergütung oder Verlängerung der Geltungsdauer nicht gewährt.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Öffnungszeiten werden durch den Haupt- und Finanzausschuss in Absprache mit dem Förderverein Freibad Aukrug e.V. festgelegt. Sie liegen in der Regel zwischen dem 01. Mai und 15. September eines jeden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten sind aus dem Anhang zu ersehen. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit. Nach Kassenschluss ist das Betreten des Freibades nicht mehr gestattet.
- (4) Die Badebecken sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeit ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.
- (6) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe bzw. Pressemitteilung, den Badebetrieb aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern.
- (7) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freibades oder Teile davon, z.B. durch Schul- und Vereinsschwimmen, Kursangebote, Veranstaltungen oder Wettererscheinungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes entsteht.

§ 5

Badebekleidung

Der Aufenthalt in den Badebecken und am Beckenrand ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals.

§ 6

Badevorbereitungen

(1) Zum Umkleiden stehen nach Geschlechtern getrennte Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung. Die Einzelkabinen sind Wechselkabinen und stehen nur kurzfristig zum Umkleiden zur Verfügung.

Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

(2) Garderobe kann in den Sammelumkleidekabinen und auf den Rasenflächen verwahrt werden.

(3) Für Wertsachen stehen dem Badegast Schließfächer zur Verfügung. Den Schlüssel hat er während des Badens bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Die Verliererin / der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

(4) Verschlossene Schließfächer werden nach Schließung des Freibades vom Aufsichtspersonal geöffnet. Die hinterlassenen Gegenstände werden als Fundsache gemäß § 13 dieser Satzung behandelt.

(5) Vor Benutzung der Wasserbecken hat sich jeder Badegast unter der Dusche der Durchschreitebecken zu reinigen und in den Durchschreitebecken den Sand von den Füßen zu spülen. Der Zugang zu den Wasserbecken ist nur ohne Fußbekleidung erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen.

(6) Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln ist nur unter den Duschen des Umkleidetraktes erlaubt.

§ 7

Badeanlage

Die Badeanlage ist unterteilt in

- a) ein Schwimmerbecken mit Startblöcken und Rutsche
- b) einen an a) angrenzenden Nichtschwimmerbereich
- c) ein Sprungbecken (1-Meter-Brett und 3-m-Sprungturm)
- d) ein Planschbecken für Kinder bis 6 Jahren

§ 8

Allgemeines Verhalten im Freibad

(1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen führen zum Schadenersatz. Dem Aufsichtspersonal sind Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades unverzüglich zu melden. Mängel in der allgemeinen Verkehrssicherheit sind sofort dem Aufsichtspersonal anzuzeigen.

(2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) das Rauchen in sämtlichen den Badegästen zugänglichen Räumen und innerhalb der Beckenumrandung,

- b) das Mitbringen von Tieren
 - c) die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skate-Boards o.ä.,
 - d) der Verzehr von Lebensmitteln oder Getränken innerhalb der Beckenumrandung und in sämtlichen Schwimmbecken,
 - e) das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke
 - f) das Mitbringen spitzer und verletzender Gegenstände sowie Glasflaschen,
 - g) das Ausspucken auf den Boden, insbesondere von Kaugummi,
 - h) die Reservierung von Stühlen, Liegen und Bänken, soweit vorhanden, durch das Auflegen von Handtüchern, Badesachen o.ä.,
- (3) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Das gilt insbesondere auch für Zigarettenkippen.
- (4) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte o.ä. dürfen nicht benutzt werden.
- (5) Sport und Spiele dürfen nur auf den dazu bestimmten Flächen ausgeübt werden.
- (6) Fahrräder und Fahrzeuge aller Art müssen außerhalb des Freibades auf den dafür bereitgestellten Plätzen abgestellt werden.

§ 9

Verhalten im Schwimmbereich

- (1) Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.
- (2) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmer- und Sprungbeckens untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens auf Anordnung und unter Aufsicht. Kindern über 6 Jahren ist die Benutzung des Planschbeckens untersagt.
- (3) Es ist nicht gestattet:
- a) der Aufenthalt in und an den Becken bei Gewitter,
 - b) das Springen in das Schwimmer-, Nichtschwimmer- und Sprungbecken vom Beckenrand, mit Ausnahme des Springens von den Startblöcken,
 - c) die Durchführung von Ballspielen und sonstigen sportlichen Übungen in den Schwimmbecken ohne Erlaubnis des Aufsichtspersonals,
 - d) die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten,
 - e) das Hineinstoßen und –werfen sowie das Untertauchen anderer Personen in den Becken,
 - f) die Benutzung von Taucherbrillen, Luftmatratzen, Schwimmflossen und Schnorchelgeräten. Die Benutzung ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals und nur während betriebsschwacher Zeiten zulässig. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
 - g) die Verunreinigung des Badewassers (z.B. Urinieren, Ausspucken),
 - h) die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken,
 - i) das Turnen an sämtlichen Haltestangen, Geländern und am Sprungturm,
 - j) jeglicher Gebrauch von Signalen oder Trillerpfeifen, mit Ausnahme des Aufsichtspersonals,
 - k) das Tauchen im Sprungbecken.

(4) Im Sprungbecken erfolgt das Springen auf eigene Gefahr. Das Wippen auf den Sprungtürmen und das Unterschwimmen des Sprungbereiches sind nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
- c) nur gerade Sprünge ausgeführt werden,
- d) nach dem Sprung der Gefahrenbereich sofort verlassen wird.

(5) Je nach Betrieb kann das Sprungbecken gesperrt werden.

(6) Die Benutzung der Rutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Nach dem Rutschen ist der Bereich im Becken unverzüglich zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist folge zu leisten.

§ 10

Verhalten bei Unfällen

(1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.

(2) Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung des Aufsichtspersonals die Becken sofort zu verlassen.

(3) Aufgestellte Not- und Warnzeichengeräte (Rettungsringe usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr in Betrieb gesetzt und benutzt werden.

§ 11

Aufsicht und Zuwiderhandlungen

(1) Das Aufsichtspersonal übt für die Gemeinde Aukrug das Hausrecht aus und ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zuständig. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt folge zu leisten.

(2) Der Schwimmmeister/die Schwimmmeisterin kann Personen mit der Aufsicht beauftragen. Die Beauftragung erfolgt in Absprache mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Teilfunktionen können außerdem ausgeübt werden durch:

- a) das Kassenpersonal hinsichtlich der Kontrolle der Eintrittskarten,
- b) Bedienstete des Amtes Mittelholstein bzw. Polizeiorgane bei Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- c) aufsichtsführende Personen bei Schul-, Vereins- und Jugendgruppen sowie sonstige geschlossenen badende Gruppen.

(3) Das Aufsichtspersonal bzw. deren Vertreter sind befugt, Personen aus dem Bad zu verweisen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht erstattet. Das gilt auch für Zehner- und Jahreskarten.

(4) Bei Verweisung kann der betreffenden Person der weitere Zutritt in das Freibad zeitweise oder für die Dauer der Badesaison von der Gemeinde untersagt werden.

§ 12 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen die eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Gast vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflichten des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen im Eintrittsgeld enthaltenen Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die auf den Einstellflächen des Freibades abgestellten Fahrzeugen.

(2) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Seitens des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Gegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Wertfaches begründet keinerlei Pflichten des Betreibers im Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Wertfachschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Preis ist in der gültigen Gebührensatzung aufgeführt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder dass er wesentlich geringer ist als der Pauschalbetrag.

(4) Bei Verlust ordnungsgemäß abgegebener Wertsachen und Fundgegenstände haftet die Gemeinde Aukrug bis zu einem Höchstbetrag von 150,00 €. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind beim Aufsichtspersonal abzugeben. Sind die Fundsachen nicht innerhalb von 2 Wochen abgeholt worden, werden sie an das zuständige Fundbüro des Amtes Mittelholstein weitergegeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad (Badeordnung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Aukrug vom 04.06.1992 außer Kraft.

Aukrug, den 21.03.2024

gez. (L.S.)

Joachim Rehder
(Bürgermeister)

Anhang

gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Aukrug zur Regelung des Badebetriebes im Freibad
(Badeordnung)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug hat in ihrer Sitzung am 22.02.2024 folgende
Öffnungszeiten zur o.g. Satzung beschlossen:

Öffnungszeiten des Freibades

Frühschwimmen (Montag, Mittwoch und Freitag):
06:00 – 08:00 Uhr

Montag – Sonntag (auch an Feiertagen):
11:00 – 20:00 Uhr